



Bekanntmachung

116. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 12. Juli 2024 beschlossenen 116. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 1. August 2024 (Aktenzeichen: 213-1024#00068#0017) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 8. August 2024

116. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung: § 19 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

§ 19 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die TK gewährt über die Regelversorgung hinaus auf Grundlage von § 20i Abs. 2 SGB V Leistungen zur Verhütung gegen übertragbare Krankheiten.“

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Kosten für Schutzimpfungen werden übernommen, sofern diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlen werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und wie folgt neu gefasst:

„Außerdem übernimmt die TK die Kosten der medikamentösen Malariaprophylaxe, sofern nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften eine Leistungspflicht besteht.“

f) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.